

# RS OGH 1969/7/8 4Ob559/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.1969

## Norm

ABGB §415

ABGB §418

## Rechtssatz

Bei einer Bauführung auf fremdem Grund teils mit eigenen, teils mit Materialien des Grundeigentümers geht das Eigentum am Grund nicht auf den Bauführer über; vielmehr fällt dem Grundeigentümer das auf seinem Grund errichtete Gebäude zu. Die allgemeine Regel des § 415 ABGB, wonach unter Umständen derjenige, dessen Anteil mehr wert ist, wählen kann, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behält oder ihn dem anderen ebenfalls gegen Vergütung überlassen will, kann bei einer Bauführung auch nicht analog herangezogen werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 559/69  
Entscheidungstext OGH 08.07.1969 4 Ob 559/69  
EvBl 1970/108 S 180 = SZ 42/108

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0012020

## Dokumentnummer

JJR\_19690708\_OGH0002\_0040OB00559\_6900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)